

eine altgothische, germanische Einrichtung zu erblicken. Durch ihre Hingabe an den Unfreien hatte die Frau die Ehre ihrer Familie, ihrer Sippe verletzt und war deren Strafgewalt verfallen. Die Sippe hatte das Recht, die Ehrvergessene zu strafen, und zwar war die regelmässige Strafe ursprünglich die Todesstrafe. Erst wenn die Sippe die Strafe nicht vollzog, trat ergänzend die öffentliche Strafe ein. Mit voller Deutlichkeit zeigt dasselbe Verhältniss sich in der Lex Burgundionum und im Edict Rotharis. Die bezüglichen Stellen setzen die Bestimmung der Antiqua erst in das richtige Licht.

Lex Burg. 35, 2. 3: 'Si vero ingenua puella voluntaria se servo coniunxerit, utrumque iubemus occidi. Quod si parentes puellae parentem suam punire fortasse noluerint, puella libertate careat et in servitutem regiam redigatur'.

Ed. Roth. c. 221: 'Si servus liberam mulierem aut puellam ausus fuerit sibi in coniugium sociare animae suae incurrat periculum et illa, qui servum fuerit consentiens, habeant parentes potestatem eam occidendi aut foris provincia transvindendi; et de res ipsius mulieris faciendo quod voluerint. Et si parentes eius hoc facere distulerint, tunc liciat gastaldium regis aut sculdhais ipsam in curte regis et in pisele inter ancillas statuere'.

Ergänzen und erklären diese Bestimmungen einerseits die Antiqua, so weichen beide in einem wichtigen Punkte von ihr ab. Macht die Sippe von ihrer Strafgewalt keinen Gebrauch, so wird nach jenen Rechten die Frau dem Könige verknechtet, während sie nach der Antiqua die Sklavin des Herrn ihres Mannes wird. Es ist zu vermuthen, dass das westgothische Recht ursprünglich mit dem burgundischen¹ und dem langobardischen übereinstimmte, dann aber vielleicht bei der Revision Leovigilds unter dem Einfluss des römischen Rechtes diesem entsprechend geändert ist.

Stimmt so die Antiqua in einigen Punkten mit dem römischen Rechte überein, in anderen mit dem burgundischen und langobardischen, so weicht sie in einem Punkte sowohl von diesen germanischen Rechten als vom römischen ab. Sie ordnet schliesslich an, dass mit dem freien Manne, der sich mit einer Unfreien verbindet, in gleicher Weise verfahren werden soll wie gegen die freie Frau, die einen Sklaven zum Manne nimmt. In wie weit dieses Ver-

1) Die Wendung 'libertate careat' entspricht dem Sprachgebrauche der Lex Visig. Vielleicht ist die Bestimmung dem Codex Euricianus entnommen.